

Die Geheimnisse der richterlichen Identifikation eines behelmtten Motorradfahrers

Kurzdokumentation von Rechtsanwalt Tronje Döhmer

Einleitung

Im Mai 2016 fährt ein Motorrad mit seinem Fahrer, der einen Helm trägt, im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Bad Schwalbach in Hessen an einer Geschwindigkeitsmessanlage vorbei. Es folgt ein Bußgeldbescheid, der sich gegen den Halter des Motorrads richtet. Dieser soll ein Bußgeld in Höhe von € 240,00 zahlen. Außerdem wird er mit einem Fahrverbot von einem Monat belegt. Der verteidigte Halter des betroffenen Motorrads legt Einspruch ein.

Kapitel 1 – Urteil

Es kommt zu einer seitens der Verteidigung gut vorbereiteten Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Bad Schwalbach, dass am Ende der vom Bußgeldrichter geführten Verhandlungen am 20.02.2017 wie folgt urteilt:

„... Gegen den Betroffenen wird wegen einer fahrlässig begangenen Ordnungswidrigkeit im Straßenverkehr - Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften - eine Geldbuße in Höhe von 240,-- € festgesetzt.

Es wird ein Fahrverbot von 1 Monat angeordnet. ...

I. ... Der Betroffene ist bislang ordnungswidrigkeitenrechtlich nicht in Erscheinung getreten.

II. Aufgrund der durchgeführten Hauptverhandlung steht folgender Sachverhalt zur Überzeugung des Gerichts fest:

Der Betroffene befuhr am 26.05.2016 um 14.25 Uhr als Führer des Motorrads mit dem amtlichen Kennzeichen GI-ME 23 im Bereich Aarbergen-Michelbach, im Aartal/Nahversorgungszentrum, die B 54. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist in diesem außerörtlichen Bereich durch Zeichen 274 zu § 41 StVO auf 50 km/h begrenzt. Das die Geschwindigkeitsbegrenzung anordnende Verkehrsschild befindet sich über 100 m vor der Messstelle.

Im Bereich des Nahversorgungszentrums in Aarbergen-Michelbach ist in Höhe der Einmündung eines Wirtschaftsweges eine fest installierte Geschwindigkeitsmessanlage der Firma Eso ES 3.0, Geräte-Nr. 5643 aufgestellt, die beide Fahrtrichtungen überwachen kann. Die Anlage wird von dem Zeugen K., tätig bei der Ordnungsbehörde der Gemeinde Aarbergen, betreut und überwacht. Der Eichschein der Hessischen Eichdirektion vom 10.02.2016 (Nr. 5-388-16) weist aus, dass die Anlage am 01.02.2016 geeicht wurde und die Eichung eine Gültigkeit bis Ende 2017 hat.

Die Bauart des Überwachungsgerätes ist unter dem Zulassungszeichen ZI 8.11/06.04 von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zur innerstaatlichen Eichung zugelassen worden. Das Gerät wurde ausweislich des Messprotokolls entsprechend der derzeit gültigen Gebrauchsanweisung und den Vorschriften der PTB aufgestellt und in Betrieb genommen. Es arbeitete zum Zeitpunkt der Messung störungsfrei.

Für das Motorrad des Betroffenen wurde durch die Anlage beim Durchfahren des Messbereichs eine Geschwindigkeit ohne Toleranzabzug von 109 km/h, nach Abzug der vorgeschriebenen Toleranzen von 3 % bei Geschwindigkeiten über 100 km/h von 105 km/h festgestellt.

III. Die Feststellungen zur Person des Betroffenen beruhen auf seinen Angaben und der

Verlesung des Auszugs aus dem Fahreignungsregister.

Der Betroffene hat im Rahmen der Hauptverhandlung im Übrigen von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht und sich nicht zur Sache eingelassen. Auch zur Fahreigenschaft hat er sich nicht geäußert.

An der ordnungsgemäßen Durchführung der Messung bestehen keine Zweifel. Mit dem Zeugen K. wurde das Messprotokoll der Messung vom 26.05.2016 erörtert. Der Zeuge führte aus, dass das Gerät ordnungsgemäß eingerichtet und - gemäß der gültigen Bedienungsanleitung - bedient worden sei. Beschädigungen seien nicht festzustellen gewesen. Das Gerät sei in einem gesicherten Gehäuse verbaut und so - auch wenn nicht dauerhaft ein Bediensteter des Ordnungsamtes vor Ort sei - vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt. Bei den Messreihen vor und nach der hiesigen Messreihe sei der Sensorkopf mit der Neigungswasserwaage überprüft worden, auch wenn dies eigentlich nicht notwendig sei, da es sich um ein fest verbautes Messgerät handle. Vorsorglich werde aber bei jeder zweiten Messreihe eine Überprüfung durchgeführt. Es hätten sich bislang keine Veränderungen der Neigung ergeben. Auffälligkeiten bei der Messung wurden von dem Zeugen K. nicht geschildert. Das Messprotokoll wurde mit dem Zeugen erörtert. Nach den Angaben des Zeugen diene die Anlage der Absicherung der Ein- und Ausfahrten des Nahversorgungszentrums gegen mit überhöhter Geschwindigkeit vorbeifahrenden Fahrzeugen. Zudem seien mehrere Fußgängerquerungen in diesem Bereich eingerichtet worden, so dass die Geschwindigkeit habe reduziert werden müssen. Auch verlaufe dort ein Radweg.

Der Zeuge K. hat auch angegeben, ordnungsgemäß zur Bedienung der Messanlage geschult worden zu sein. Dies ist dem Gericht auch aus anderen beim Amtsgericht Bad Schwalbach anhängigen Verfahren bekannt. Die Schulungsbescheinigung Bl. 11 d. A. wurde mit dem Zeugen erörtert und auszugsweise verlesen. Der Zeuge hat auch bestätigt, dass die die zulässige Höchstgeschwindigkeit begrenzenden Verkehrszeichen regelmäßig kontrolliert werden. Auf dem Weg zu und von seiner Arbeitsstelle fahre er jeweils an der Messstelle vorbei, so dass ihm Manipulationen an den Verkehrsschildern aufgefallen wären.

Auch der Eichschein Bl. 8 / 9 d. A. wurde mit dem Zeugen erörtert und auszugsweise verlesen. Der Zeuge gab an, vor der Durchführung der Geschwindigkeitsmessung die Eichmarken am Messgerät kontrolliert zu haben. Diese seien gut erkennbar, auch wenn das Gerät in einem Gehäuse verbaut sei.

Am Wahrheitsgehalt der Angaben des Zeugen K. bestehen keine Zweifel. Die Aussage war spontan, widerspruchsfrei und verstieß nicht gegen Denkgesetze. Zu dem hat der Zeuge kein Interesse am Ausgang des Verfahrens.

Auf den Messfotos ist nur das Motorrad des Betroffenen zu erkennen. Bei der Aufnahme befand sich das Motorrad im Bereich der vorgesehenen Fotolinie. Bzgl. der weiteren Einzelheiten wird gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO auf die Lichtbilder der Messung Bl. 6/6 Rückseite d. A. Bezug genommen. Die Messfotos wurden im Rahmen der Hauptverhandlung in Augenschein genommen und die in das Foto Blatt 6 der Akte eingeblendeten Daten verlesen. Zudem wurden die Fotos der Dokumentation der Fotolinie (Bl. 53, 54 d. A.) sowie Ausdrucke aus dem Eso Digitales II Viewer in Augenschein genommen (Bl. 55, 55 R d. A.), auf denen auch die notwendigen Sicherheits-Symbole zu erkennen sind. Auch auf die v. g. Fotos und Ausdrucke wird gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO Bezug genommen.

Es liegt ein standardisiertes Messverfahren vor. Der Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Überprüfung der Messung bedurfte es nicht. Die vom Verteidiger geäußerten

Bedenken hinsichtlich des Messgeräts und der konkreten Messung greifen nicht durch.

Auch an der Fahrereigenschaft des Betroffenen bestehen keine Zweifel. Das Fahrerfoto ist deutlich und zeigt viele Einzelheiten des Fahrers, auch wenn er einen Motorradhelm trägt. Auf dem Foto sind die Augen- und Nasenpartie des Fahrers deutlich zu erkennen. Der Fahrer auf dem Messfoto hat einen sehr charakteristischen Nasen- und Stirnbereich mit einer deutlich zu erkennenden Falte zwischen den Augenbrauen. Die Form und die Behaarung der Augenbrauen ist gut zu erkennen, auch deren auf- und abstrebende Bereiche und die Bereiche mit unterschiedlich dichter Behaarung, die nach außen deutlich dünner wird. Alle diese Merkmale weist auch der Betroffene auf, den das Gericht in der Hauptverhandlung mit der Person auf dem Messfoto verglichen hat. Das Gericht hat so im Rahmen der Hauptverhandlung einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen gewinnen können. Das Gericht hat den Betroffenen, der im Rahmen der Hauptverhandlung keine Brille trug, eindeutig als die Person auf dem Messfoto wiedererkannt, was wegen dessen guter Qualität unproblematisch möglich war. Der Vergleich wurde dabei auch nicht durch Spiegelungen auf dem Visier oder dessen Tönung beeinträchtigt. Der Einholung eines Identitätsgutachtens bedurfte es nicht.

Aus den vorgenannten Gründen steht der unter II. genannte Sachverhalt zur Überzeugung des Gerichts fest.

IV. Nach alledem hat sich der Betroffene einer fahrlässigen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerorts um 55 km/h schuldig gemacht (Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 24, 25 StVG; §§ 41 Abs. 1, 49 StVO; 11.3.8 BKat).

Der Betroffene hätte erkennen können und müssen, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Bereich der Messstelle auf 50 km/h begrenzt war, da auf die Geschwindigkeitsbegrenzung vor der fraglichen Stelle durch Verkehrszeichen hingewiesen wird.

Auch wenn es sich um eine deutliche Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit im Messbereich handelt, ist noch von fahrlässiger Begehung auszugehen. Vor der im Messbereich geltenden Geschwindigkeit von 50 km/h ist die Geschwindigkeit auf 70 km/h beschränkt. Die die Geschwindigkeit von 50 km/h anordnenden Schilder werden vor der Messung nicht noch einmal wiederholt.

Im Hinblick auf die hohe Geschwindigkeit war das in der BKatV vorgesehene Regelfahrverbot anzuordnen. Gründe, aus denen vom Regelfahrverbot abgesehen werden könnte, liegen nicht vor.

Da das Fahrverbot lediglich innerhalb von vier Monaten ab Rechtskraft der Entscheidung anzutreten ist, kann der Betroffene das Fahrverbot auch in Zeiten verbüßen, in denen ihm dies unproblematisch möglich ist. Zudem ist der Betroffene derzeit arbeitslos und ist daher nicht für den Weg zur Arbeit auf ein Fahrzeug angewiesen. Umstände, die eine besondere Härte durch den Vollzug des Fahrverbots begründen würden, wurden nicht vorgetragen.

V. Gemäß Nr. 11.3.8 BKat hat der Betroffene bei einer fahrlässigen Geschwindigkeitsüberschreitung um 55 km/h eine Geldbuße in Höhe von 240,00 EUR zu zahlen. Gründe, aus denen von der Regelgeldbuße abgewichen werden müsste, liegen nicht vor. An der Leistungsfähigkeit des Betroffenen bestehen - mangels anderer Erkenntnisse - keine Zweifel.

VI. Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO in Verbindung mit § 46 OWiG. Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens und die ihm entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen. ...“

Kapitel 2 - Rechtsbeschwerde

Der Betroffene ist über diese Entscheidung ebenso empört wie sein Verteidiger. Die unverzüglich eingelegte Rechtsbeschwerde wird wie folgt begründet:

„... Gerügt wird die Verletzung materiellen und formellen Rechts.

I.

Wegen der Sachrüge wird zunächst auf die Gründe des angefochtenen Urteils verwiesen. Gerügt wird zunächst die Verletzung der §§ 261, 267 I StPO i.V.m. 71 I OWiG gerügt.

Zur Fahrereigenschaft des Betroffenen als Motorradfahrers führte das Amtsgericht folgendes aus:

'... Auch an der Fahrereigenschaft des Betroffenen bestehen keine Zweifel. Das Fahrerfoto ist deutlich und zeigt viele Einzelheiten des Fahrers, auch wenn er einen Motorradhelm trägt. Auf dem Foto sind die Augen- und Nasenpartie des Fahrers deutlich zu erkennen. Der Fahrer auf dem Messfoto hat einen sehr charakteristischen Nasen- und Stirnbereich mit einer deutlich zu erkennenden Falte zwischen den Augenbrauen. Die Form und die Behaarung der Augenbrauen ist gut zu erkennen, auch deren auf- und abstrebende Bereiche und die Bereiche mit unterschiedlich dichter Behaarung, die nach außen deutlich dünner wird. Alle diese Merkmale weist auch der Betroffene auf, den das Gericht in der Hauptverhandlung mit der Person auf dem Messfoto verglichen hat. Das Gericht hat so im Rahmen der Hauptverhandlung einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen gewinnen können. Das Gericht hat den Betroffenen, der im Rahmen der Hauptverhandlung keine Brille trug, eindeutig als die Person auf dem Messfoto wiedererkannt, was wegen dessen guter Qualität unproblematisch möglich war. Der Vergleich wurde dabei auch nicht durch Spiegelungen auf dem Visier oder dessen Tönung beeinträchtigt. Der Einholung eines Identitätsgutachtens bedurfte es nicht. ...'

Dazu gelten die Grundsätze, die das Rechtsbeschwerdegericht aufgestellt hat:

'... Lückenhaft sind auch die Feststellungen zur Fahrereigenschaft. Das Amtsgericht hat hierzu ausgeführt, der Sachverständige, dem das Gericht folge, habe anhand des Radarfotos neun Merkmale festgestellt, die alle mit den Merkmalen bei dem Betroffenen übereinstimmten. Daraus ergebe sich eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, daß es sich bei dem Betroffenen um den auf dem Radarfoto abgebildeten Fahrzeugführer handle. Das Rechtsbeschwerdegericht kann allein anhand dieser Urteilsgründe schon nicht prüfen, ob das Belegfoto überhaupt geeignet ist, die Identifizierung einer Person zu ermöglichen. Das Amtsgericht hat nicht gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO i. V. m. § 71 Abs. 1 OWiG auf das in der Akte befindliche Foto Bezug genommen. Die Erwähnung des Fotos reicht hierfür nicht aus; vielmehr muß die Bezugnahme deutlich und zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht sein (vgl. BGH, NJW 1996, 1420, 1421). Auch eine Mitteilung der Blattzahl des Lichtbildes, in der eine prozeßordnungsgemäße Bezugnahme hätte gesehen werden können (vgl. OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 18.2.1998 – 2 Ws (B) 81/98 OWiG –), ist nicht erfolgt. Danach genügte es mangels Verweisung auf das Beweisfoto nicht, daß das Tatgericht das Ergebnis seiner Überzeugungsbildung mitteilte. Vielmehr musste es dem Rechtsbeschwerdegericht, dem das Foto nicht als Anschauungsobjekt zur Verfügung steht, durch eine entsprechende ausführliche Beschreibung die Prüfung ermöglichen, ob es für eine Identifizierung geeignet ist. Das Urteil muß in diesem Fall Ausführungen zur Bildqualität, insbesondere zur Bildschärfe, enthalten und die abgebildete Person oder jedenfalls mehrere Identifizierungsmerkmale in ihren charakteristischen Eigenarten so präzise beschreiben, daß dem

Rechtsbeschwerdegericht anhand der Beschreibung in gleicher Weise wie bei der Betrachtung des Fotos die Prüfung der Ergiebigkeit des Fotos ermöglicht wird. Hierbei sind die Individualität der Merkmale sowie die sonstige Beweissituation zu berücksichtigen (vgl. BGH, a. a. O., S. 1422; OLG Frankfurt a. M., Beschluß vom 23.12.1998 – 2 Ws (B) 621/98 OWiG –). ...' (OLG Frankfurt, Beschluss vom 14.02.2001 - 2 Ws (B) 56/01 OwiG).

Diesen Anforderungen genügen die schriftlichen Urteilsgründe nicht.

Der Bußgeldrichter führt folgende Erkennungsmerkmale auf:

1. Augen- und Nasenpartie des Fahrers auf dem Foto,
2. sehr charakteristischer Nasen- und Stirnbereich auf dem Messfoto,
3. deutlich zu erkennende Falte zwischen den Augenbrauen,
4. Form und die Behaarung der Augenbrauen mit auf- und abstrebenden Bereichen,
5. Form und die Behaarung der Augenbrauen mit Bereichen unterschiedlich dichter Behaarung, die nach außen deutlich dünner wird.

Zu beanstanden ist, dass sich der Bußgeldrichter im Rahmen seiner Überzeugungsbildung mit lediglich 5 nicht näher präzisierten Erkennungsmerkmalen begnügte. Dies wird von der Rechtsbeschwerde gerügt.

Die Augenpartie des Motorradfahrers wird nicht näher beschrieben. Zur Größe der Augen führt der Bußgeldrichter ebenso wenig etwas aus wie zur Farbe der Augen.

Entsprechend allgemein gehalten ist das Merkmal der Nase. Größe und Breite dieser Nase werden nicht näher beschrieben.

Eine Präzisierung erfahren diese Merkmale auch nicht dadurch, dass sich der Bußgeldrichter in den schriftlichen Urteilsgründen pauschal auf die Augenpartie und die Nasenpartie des Fahrers auf dem Foto bezieht.

Entsprechendes gilt für den angeblich charakteristischen Nasenbereich. Die konkreten Merkmale dieser Charakteristik werden nicht beschrieben. Ebenso verfuhr der Bußgeldrichter in den schriftlichen Urteilsgründen hinsichtlich des Stirnbereichs.

Der Bußgeldrichter bezieht sich auf eine deutlich zu erkennende Falte zwischen den Augenbrauen. Was daran typisch und charakteristisch sein soll, teilt der Bußgeldrichter jedoch in den schriftlichen Urteilsgründen nicht mit. Es handelt sich um ein Allerwärtsmerkmal. Es gibt wohl kaum Menschen, die nicht zumindest eine erkennbare Falte zwischen den Augenbrauen haben.

Der Hinweis des Bußgeldrichters auf die Form der Augenbrauen mit aufstrebenden und abstrebenden Bereichen verfängt nicht. Solche Augenbrauen haben Milliarden von Menschen. Was daran geeignet sein soll, eine Person zu identifizieren, lässt sich den schriftlichen Urteilsgründen nicht entnehmen. Dies gilt umso mehr, als der Bußgeldrichter nicht einmal die Farbe der Augenbrauen mitteilt.

Nichts anderes gilt für die Behaarung der Augenbrauen. Diese wird nicht hinreichend konkret beschrieben. So nach bleibt offen, was der Bußgeldrichter tatsächlich erkannt haben will. Es gibt Menschen mit buschigen Augenbrauen. Bei anderen Menschen ist das Haar der Augenbrauen dünn oder dicht. Selbstverständlich haben Menschen Augenbrauen mit Haaren unterschiedlicher Farbe, zu denen sich der Bußgeldrichter ausschweigt.

Ein weiteres Erkennungsmerkmal sah der Bußgeldrichter darin, er habe bei der Form und

der Behaarung der Augenbrauen eine unterschiedliche Dichte festgestellt. Warum dieses Merkmal zur Identifizierung des Motorradfahrers geeignet sein soll, lassen die schriftlichen Urteilsgründe offen. Das gilt auch mit dem Zusatz, dass es sich um eine nach außen hin dünnere Behaarung gehandelt habe. Auch das trifft auf nahezu jeden Menschen zu.

Anhand der Urteilsgründe kann nicht geprüft werden, ob das Belegfoto überhaupt geeignet ist, die Identifizierung einer Person zu ermöglichen.

Das Amtsgericht hat nicht gemäß § 267 I 3 StPO i. V. m. § 71 Abs. 1 OWiG auf das in der Akte befindliche Foto Bezug genommen. Die Bezugnahme bezieht sich lediglich auf die ordnungsgemäße Messung (UA 5, 2. Absatz), nicht jedoch auf die Person des Motorradfahrers.

Die Erwähnung des Fotos reicht nicht aus (UA 5, 4. Absatz). Die Bezugnahme muss deutlich und zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht werden. Daran fehlt es.

Die Mitteilung der Blattzahl des Lichtbildes, in der eine prozeßordnungsgemäße Bezugnahme hätte gesehen werden können, ist nicht erfolgt (UA 5, 4. Absatz).

Es fehlt damit an einer entsprechend ausführlichen Beschreibung für die Prüfung, ob das Foto für eine Identifizierung geeignet ist.

Ausführungen zur Bildqualität, insbesondere zur Bildschärfe fehlen.

Eine präzise Beschreibung der abgebildeten Person oder jedenfalls mehrerer Identifizierungsmerkmale in ihren charakteristischen Eigenarten lässt bzw. lassen sich nicht finden.

Angaben zur Individualität der Merkmale, die das Rechtsbeschwerdegericht berücksichtigen könnte, finden sich in den schriftlichen Urteilsgründen nicht.

Grundsätzliche Bedeutung hat all dies schon aus dem Grund, weil es sich um den Führer des Motorrades um einen behelmteten Motorradfahrer handelte. An die Identifizierung einer solchen Person dürfen keine zu geringe Anforderungen gestellt werden.

Schlussendlich führt der Bußgeldrichter aus, der Einholung eines Identitätsgutachtens habe es nicht bedurft. Dabei dürfte dem Bußgeldrichter sehr wohl bewusst gewesen sein, dass bei einem Motorradfahrer mit Helm die Einholung eines solchen Gutachtens regelmäßig nicht zur einer Identifizierung führen kann, weil bei einem solchermaßen ausgestatteten Mensch keine zur Identifizierung hinreichenden Merkmale zu erkennen sind.

II.

Gerügt wird die Nichtbeachtung des Grundrechtes auf Gewährung rechtlichen Gehörs des Betroffenen durch Verletzung der §§ 77 II Nr. 1 und Nr. 2, 46 I OWiG i.V.m. §§ 145, III, 147, 244 II, III, IV StPO.

Nach dem Erlass des Bußgeldbescheides erhob der Betroffene Einspruch gegen den Bußgeldbescheid und stellte folgenden Antrag:

'... erhebe ich hiermit namens und im Auftrage der Betroffenen

E I N S P R U C H

gegen den Bußgeldbescheid vom 25.07.2015, zugestellt am 29.07.2015. Es wird **beant-**
ragt,

möglichst Einsicht in die vollständigen Bußgeldakten einschließlich sämtlicher Beiakten zu gewähren, insbesondere den Beschilderungsplan, den Eichschein, das Kalibrierungsfoto, das Messprotokoll, die Schulungsnachweise des Mess-/Auswertepersonals, die Videosequenz, das Original-Messfoto in Hochglanz, die gesamte Bilderstrecke, die Dokumentation der Fotolinie, die Gebrauchsanleitung des Messgeräts und die Lebensakte des Messgeräts beizufügen.

Das Gericht wird schon jetzt darum gebeten, den anzuberaumenden Termin fernmündlich mit der Kanzlei des Unterzeichners abzustimmen, um Terminkollisionen zu vermeiden. ...' (Bl. 26 d.A.)

An die Erledigung dieses Antrages ist die Bußgeldbehörde per Telefax am 15.08.2016 und 26.09.2016 erinnert worden (Bl. 30, 35 d.A.).

Mit Schriftsatz vom 04.10.2016 gab die Verteidigung eine Stellungnahme ab und stellte weitere Anträge wie folgt:

'... bedankt sich die Verteidigung für die Hinweise des Gerichts im Schreiben vom 05.09.2016, eingegangen am 04.10.2016.

Zur Fahreigenschaft des Betroffenen soll keine Erklärung abgegeben werden.

Nach dem Inhalt der der Verteidigung zur Verfügung gestellten Lichtbilder würden durch die vom Gericht ins Auge gefasste Einholung eines anthropologischen Identitätsgutachtens womöglich lediglich unnötige Kosten verursacht werden. Die Verteidigung bittet das Gericht darum, dies zu berücksichtigen.

Selbst wenn es sich bei dem Betroffenen um den Fahrer gehandelt hätte, ließe sich derzeit keine Erklärung im Zusammenhang mit der Verwertbarkeit der durchgeführten Messung abgeben. Diesbezüglich ist gegenüber der Bußgeldbehörde mehrfach beantragt worden,

möglichst Einsicht in die vollständigen Bußgeldakten einschließlich sämtlicher Beiakten zu gewähren, insbesondere den Beschilderungsplan, den Eichschein, das Kalibrierungsfoto, das Messprotokoll, die Schulungsnachweise des Mess-/Auswertepersonals, die Videosequenz, das Original-Messfoto in Hochglanz, die gesamte Bilderstrecke, die Dokumentation der Fotolinie, die Gebrauchsanleitung des Messgeräts und die Lebensakte des Messgeräts beizufügen.

Dieser Antrag ist erstmals am 31.07.2016 gestellt worden. Er wurde am 15.08.2016 und 26.09.2016 wiederholt. Die Bußgeldbehörde reagierte jedoch nicht. Die Hinderungsgründe wurden nicht mitgeteilt.

Der obige Antrag wird vorsorglich gegenüber dem Gericht wiederholt mit der Bitte, gegebenenfalls auf die Bußgeldbehörde einzuwirken, damit sie die benötigten Aktenteile zur Verfügung stellt.

Das Gericht wird nochmals darum gebeten, den anzuberaumenden Termin fernmündlich mit der Kanzlei des Unterzeichners abzustimmen, um Terminkollisionen zu vermeiden. ...' (Bl. 32, 33 d.A.)

Dieser Schriftsatz ist mit den Anträgen in der Hauptverhandlung vom 20.02.2017 verlesen worden (Bl. 70 d.A.).

Die Verteidigungsschrift vom 16.01.2017 enthielt weitere Ausführungen und Anträge:

' hat sich die Verteidigung intensiv darum bemüht, die schon im Einspruchsschreiben vom 31.07.2016 bezeichneten Unterlagen zu erhalten, um die Verteidigung des Betroffenen vorzubereiten. Die entsprechenden Anfragen an die Bußgeldbehörde sind am 15.08.2016 und am 26.09.2016 per Telefax wiederholt worden. Gegenüber dem Gericht forderte die Verteidigung dieselben Unterlagen mit Schreiben vom 04.10.2016 an. Die Bußgeldbehörde reagierte auf die entsprechenden Anfragen der Verteidigung überhaupt nicht. Das Gericht antwortete auf die Anfrage vom 04.10.2016 mit dem Schreiben vom 05.10.2016.

Die Betriebsanleitung für das im vorliegenden Fall eingesetzte Messgerät muss zum Bestandteil der Bußgeldakte gemacht werden. Die Verteidigung kann nicht darauf verwiesen werden, diese in den Räumen der Verwaltungsbehörde einzusehen, zumal die Verwaltungsbehörde sich geweigert hat, auf entsprechende Anfragen der Verteidigung überhaupt zu reagieren. Die Behauptung des Gerichts, Lebensakten für Messgeräte würden in Hessen nicht geführt, ist nicht nachvollziehbar. Nur anhand der Lebensakten der Messgeräte kann überprüft werden, ob die jeweils verwendeten Messgeräte überhaupt noch eingesetzt werden dürfen. Soweit das Gericht ausführt, ein Anspruch auf Übermittlung der gesamten Messreihe bestehe aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht, kann das ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Das Vorliegen von Fehlmessungen kann nur anhand der gesamten Messreihe überprüft werden. Im übrigen gibt das Gericht die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht bekannt. Solche gibt es nicht. Ob die Messdatei benötigt wird, kann im Ergebnis nur der mit der Überprüfung der Messung zu beauftragende Sachverständige beurteilen. In vergleichbaren Verfahren spielte die Messdatei bislang keine maßgebliche Rolle.

Die Ermittlungen haben bislang keine nachvollziehbaren Hinweise darauf ergeben, wer das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen GI-ME 23 zur angegebenen Tatzeit geführt hat.

Zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung wird ungeachtet dessen vorsorglich auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen:

Beim ES3.0 handelt es sich um das Nachfolgemessgerät der Einseitensensormessanlage ES1.0. Gegenüber dem Vorgängermodell unterscheidet es sich durch einige Modifizierungen und Veränderungen; es wurde im Dezember 2006 von der PTB zugelassen. Die Anlage ist mit der digitalen Fotoeinrichtung FE3.0 ausgerüstet.

Das Einseitensensormessgerät ES 3.0 ist ein Verfahren, bei welchem die Geschwindigkeit von Fahrzeugen nach dem Prinzip der Weg-Zeit-Messung ($v = s/t$) ermittelt wird.

Bei diesem Messgerät müssen laut Zulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) der Sensorkopf, die Rechneinheit, der Anzeige- und Bedienungsmonitor, die Photoeinrichtung mit der entsprechenden Digitalkamera sowie die Auswertesoftware geeicht sein.

Im Sensorkopf des Messgerätes sind fünf passive Fühler angebracht, die die Durchfahrt eines Fahrzeugs feststellen. Die Feststellung der Durchfahrt erfolgt anhand des Ab tastens von Helligkeitsdifferenzen. Die dadurch entstehenden Signale werden digitalisiert.

Bei der Aufstellung und Einrichtung des Messgerätes liegen die möglichen Fehlerpunkte.

(1) Unverwertbarkeit von ES3.0?

Auch das Meßsystem ES3.0 ist ebenso wie Poliscan Speed nicht unumstritten:

(a) Amtsgericht Kaiserslautern; Urteil vom 14.03.12, AZ 6270 Js 9747/11.1 Owi (in zfs 7/12 S. 407-408):

In diesem Verfahren wurde die Messung durch einen Sachverständigen begutachtet. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass lediglich eine reine Plausibilitätskontrolle möglich sei, da eine genaue Überprüfung der Messung, wie dies bei anderen Messgeräten, deren Funktionsweise bekannt sei, hier nicht möglich sei. Das Gericht begründete den Freispruch mit der Argumentation, dass es aufgrund der Tatsache, dass die Funktionsweise des Gerätes weder abstrakt noch konkret bekannt sei, seine Pflicht zur Beweiswürdigung weder abstrakt und konkret hätte wahrnehmen können. Es vertrat die Auffassung, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 GG) dann tangiert sei, wenn die für die Ausübung dieses Rechts unverzichtbaren

(b) Amtsgericht Groß-Gerau; Urteil vom 5.3.2012, AZ 30 OWI - 1439 Js 51481/10:

Auch in diesem Verfahren erfolgte eine Begutachtung und zudem noch eine Beweisaufnahme, in welcher ein sachverständiger Zeuge des Herstellers zur Messwertbildung befragt wurde. Im Endergebnis vertrat das Gericht die Auffassung, dass es nicht ermittelbar sei, wie die gemessene Geschwindigkeit mit dem Messgerät ESO ES 3.0 im einzelnen ermittelt würde. Es bliebe bei der Feststellung, dass eine große Wahrscheinlichkeit bestünde, dass möglicherweise eine richtige Geschwindigkeitsmessung erfolgt sein könnte; es jedoch weder überprüfbar sei, wie im einzelnen der Messwert der Geschwindigkeit ermittelt wird und wie im einzelnen Fehlermessungen ausgeschlossen werden könnten.

- (c) Amtsgericht Landstuhl; Urteil vom 3. Mai 2012, AZ 4286 Js 1 2300/1
(Quelle zfs 7/12 S.408-410:

Auch in diesem Verfahren wurde ein Sachverständiger mit der Überprüfung der Messung beauftragt. Der Leitsatz des zfs gibt an, dass das Messverfahren mittels ESO ES 3.0 keine gerichtsverwertbaren Beweise liefere und eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorläge, da der Hersteller genaue Angaben darüber verweigere, wie die Messung erfolge.

- (d) AG Landstuhl in ZfSch 2012, 408-410

Das Urteil des AG Landstuhl führt weiter aus:

1. Geschwindigkeitsmessungen mit dem Gerät ESO 3.0 können mangels Überprüfbarkeit der Funktionsweise des Geräts im Bußgeldverfahren nicht verwertet werden.

2. Da der Hersteller des Geschwindigkeitsmessgeräts ESO 3.0 genaue Angaben über die Funktionsweise des Geräts und die Voraussetzungen der Eichung nicht herausgibt, ist eine Überprüfung der Messung nicht möglich. Dies hat zur Folge, dass mangels Kenntnis der Funktionsweise des Geräts ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs und des fairen Verfahrens, den Unmittelbarkeitsgrundsatz der Hauptverhandlung und die Aufklärungspflicht des Gerichts vorliegt, weil durch die Geheimhaltung der für die Überprüfung des Geschwindigkeitsverstoßes unverzichtbaren Informationen ein substantiiertes Bestreiten der Ordnungsmäßigkeit der Messung (hier: Bestreiten des Erreichens der Fotolinie und der Zuordnung der Messung zum Fahrzeug des Betroffenen) nicht möglich ist, und das Gericht mangels Nachvollziehbarkeit der Messung keine ordnungsgemäße Beweisaufnahme durchführen kann (Anschluss AG Kaiserslautern, 14. März 2012, 6270 Js 9747/11, ZfSch 2012, 407).

- (e) AG Meißen, Urt. v. 29.05.2015 – 13 OWi 703 Js 21114/14.

Die Amtsgericht Meißen hat sich viel Mühe gegeben und sich in einem über 100 Seiten langen Urteil mit dem ESO ES 3.0 ausführlich

auseinander gesetzt. Im dortigen Verfahren ist u.a. der Chef-Entwickler der Fa. eso GmbH als Zeuge vernommen worden und es haben zwei Sachverständigenbüros mitgewirkt. Der Betroffene ist freigesprochen worden – wenngleich letztlich aufgrund fehlender Identifizierung.

In dem ausführlichen Urteil heißt es:

„Die innerstaatliche Bauartzulassung, auf deren Grundlage die Eichungen aller eingesetzten ES 3.0 beruhen und die Einhaltung der Bedienvorschriften gewährleisten nicht, dass unter gleichen Voraussetzungen gleiche Messergebnisse zu erwarten sind.

Die Beweisaufnahme hat bauartbedingte Fehlerquellen der Geschwindigkeitsmessanlage bei der Messwertbildung zu Tage treten lassen, die nicht innerhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenze liegen und auch nicht durch einen größeren Toleranzwert ausgeglichen werden können.“

Im Hinblick auf die Hinweise verschiedener Gerichte ist die Verteidigung der Ansicht, dass eine Entscheidung über den erhobenen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen nicht in Betracht kommt.

Die Ladung des Beamten, der das Messprotokoll unterzeichnet hat, dürfte nicht ausreichen, um die erforderlichen Feststellungen zu treffen. Dies gilt umso mehr, als das Gericht bisher auf die Anträge der Verteidigung bisher nach der Aktenlage nicht adäquat reagiert hat. Die Hinderungsgründe dafür kann die Verteidigung nicht nachvollziehen.

Offenbar ist die Beiziehung der benötigten Unterlagen nicht gewollt, so dass eine sachgerechte Befragung des Messbeamten nicht, jedenfalls aber nur eingeschränkt möglich sein sein.

Auf §§ 246 II StPO i.V. m. 71 OWiG wird ausdrücklich hingewiesen. Es wird nochmals **beantragt**,

ergänzende Akteneinsicht zu gewähren und der Verteidigung die im Schriftsatz vom 04.10.2016 bezeichneten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Verteidigung weist auf folgende Entscheidungen hin: AG Kleve, Beschluss vom 03.08.2008 - 11 Owi 164/08 (b); AG Bad Kissingen, zfs 2006, 706; LG Ellwangen, Beschluss vom 14.12.2009 - 1 Qs 166/09; KG, Beschluss vom 07.01.2013 - Ws (B) 596/12 - 162 Ss 178/12; OLG Jena, Beschluss vom 01.03.2016 - 2 OLG 1 Ss Rs 131/15 u.a.)

Vorsorglich wird für den Fall, dass die Akteneinsicht mit den benötigten Unterlagen nicht rechtzeitig vor der Hauptverhandlung gewährt werden kann, folgende Antrag angekündigt. Es wird **beantragt**,

die Hauptverhandlung wegen fehlender Akteneinsicht gemäß § 145 III StPO auszusetzen.

Die Verteidigung wird wegen Versagung der zur Verteidigung erforderlichen Akteneinsicht einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG stellen. Bis zum jetzigen Zeitpunkt ist die Akteneinsicht noch nicht verweigert worden. Über einen solchen Antrag wird jedoch zu entscheiden sein. Mit einer Abhilfeentscheidung der Verwaltungsbehörde ist angesichts des dokumentierten Verhaltens nicht zu rechnen. Jedenfalls hat die Verwaltungsbehörde bisher auf die wiederholten Ersuchen der Verteidigung nicht reagiert. Seit längerer Zeit ist die mündliche Verhandlung anberaumt worden. Über den Antrag auf Gewährung vollständiger Akteneinsicht ist durch Beschluss zu entscheiden. Dieser muss begründet

werden. Ein solcher Beschluss liegt bisher nicht vor.

Unter den gegebenen Umständen sind die Akten zunächst an die Bußgeldbehörde zwecks Prüfung der Abhilfeentscheidung zurückzugeben. Andernfalls muss über das Akteneinsichtgesuch durch Beschluss entschieden werden, damit sich die Verteidigung auf die entsprechende Prozesssituation einstellen kann. Für eine ordnungsgemäße Verteidigung bei standardisierten Messverfahren im Sinne der Waffengleichheit ist es erforderlich, dass auch die Verteidigung Einblick in die Bedienungsanleitung des verwendeten Messgeräts, die Lebensakte und die weiteren angeforderten Unterlagen hat.

Nur die Einhaltung der Bedienungsanweisungen des Herstellers gewähren z.B. eine von der Eichung der PTB erfasste Messung im standardisierten Messverfahren.

Nichts anderes gilt für den Inhalt der Lebensakte, weil dort z. B. Beispiel Reparaturen dokumentiert werden. Nach jeder Reparatur hat eine neue Eichung zu erfolgen. Andernfalls gibt es keine Gewähr für eine verlässliche Messung.

Die gegenteiligen und sich aus dem Anschreiben vom 05.10.2016 ergebenden Einschätzungen des Gerichts entbehren einer erkennbaren verfahrensrechtlichen Grundlage. ...' (Bl. 44 bis 49 d.A.)

Dieser Schriftsatz ist mit den Anträgen ebenfalls in der Hauptverhandlung vom 20.02.2017 verlesen worden (Bl. 70 d.A.).

Die Verteidigungsschrift vom 27.01.2017 enthält weitere Ausführungen und Beweisanträge wie folgt:

'... Bedankt sich die Verteidigung zunächst für die unrichtige Zitierung des Beschlusses des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main vom 26.08.2016. Das Aktenzeichen ist eindeutig falsch wiedergegeben worden. Im übrigen nimmt die Verteidiger weiter wie folgt Stellung:

1.

Das Gericht ist mehrmals darauf hingewiesen worden, dass die Bußgeldbehörde – wie allgemein üblich - bislang nicht auf die diversen Anfragen der Verteidigung reagierte. Unter diesen Umständen obliegt es dem Gericht, die Bußgeldbehörde zu veranlassen, der Verteidigung die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Das gilt ebenso für die Bedienungsanleitung für das im vorliegenden Fall eingesetzte Messgerät ESO ES 3.0.

2.

In Hessen gibt es eine Lebensakte. Es kann allenfalls sein, dass diese Lebensakte aus tatsächlichen Gründen und zur Erschwerung der Verteidigung in Bußgeldverfahren nicht als Lebensakte bezeichnet wird.

(a) Die Akte über das eingesetzte Messgerät wird vom Bürgermeister für den gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk, Rathausstraße 1, 65326 Aarbergen geführt. In dieser Akte befinden sich folgende Unterlagen: Bestellung des eingesetzten Messgerätes, Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, der Lieferschein, die Garantiebedingungen, Belege über die durchgeführten Wartungsarbeiten, Belege über durchgeführte Reparaturen, Belege über aufgetretene Mängel und Defekte. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

den Bürgermeister für den gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk zu laden und in der Hauptbehandlung als Zeugen zu vernehmen.

(b) Die von den Behörden, die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr zuständig sind, aufgestellte Behauptung, es gebe zumindest in Hessen keine 'Lebensakten' eines Messgeräts, entbehrt einer tatsächlichen Grundlage. Sie widerspricht zudem den rechtsstaatlichen Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

ein Sachverständigengutachten einzuholen.

(c) Ein Geschwindigkeitsmessgerät, ebenso ein solches, wie es im vorliegenden Fall eingesetzt worden ist, ist ein nicht erreichtes Gerät, wenn an dem Messgerät Reparaturen und Wartungen ohne Nacheichung durchgeführt worden sind. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

ein Sachverständigengutachten einzuholen.

(d) Bei ursprünglich geeichten Messgeräten müssen Reparaturbescheinigungen und Wartungsbescheinigungen vorgehalten werden, insbesondere um feststellen zu können, ob Reparaturen und Wartungen vor einer Eichung oder nach einer Eichung durchgeführt worden sind. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

ein Sachverständigengutachten einzuholen.

(e) Sind Reparaturen und Wartungen nach einer Eichung und vor einer Messung durchgeführt worden, muss nach den jeweiligen Bedienungsanleitungen für die eingesetzten Messgeräte eine Nacheichung erfolgen. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

ein Sachverständigengutachten einzuholen.

(f) Wurden vor einer Messung Wartungsarbeiten bzw. Reparaturarbeiten durchgeführt, ohne dass eine Nacheichung erfolgte, sind solche Messungen nicht verwertbar. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

ein Sachverständigengutachten einzuholen.

(g) Für die Feststellung ordnungsgemäßer Geschwindigkeitsmessungen ist daher die Dokumentierung durchgeführter Wartungsarbeiten und Reparaturarbeiten unerlässlich. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

ein Sachverständigengutachten einzuholen.

(h) Unzutreffend ist die von den Ordnungsbehörden aufgestellte – pauschale - Behauptung, eine Reparatur könne ohne Brechung der Eichsiegel nicht erfolgen. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

ein Sachverständigengutachten einzuholen.

(i) Zutreffend ist, dass Messgeräte vor der erneuten Inbetriebnahme neu geeicht werden müssen, wenn an diesem Wartungsarbeiten bzw. Reparaturarbeiten vorgenommen worden sind. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

ein Sachverständigengutachten einzuholen.

Genau aus diesem Grund wollen die für die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden verhindern, dass die Tatsache der Durchführung und der Zeitpunkt von Wartungsarbeiten sowie Reparaturarbeiten an dem eingesetzten Messgerät im Buß-

geldverfahren festgestellt wird.

(j) Der Bekundung eines Messbeamten, das Eichsiegel sei zum Zeitpunkt der Messung überprüft worden und unversehrt gewesen, lässt sich schon aus technischen Gründen eindeutig nicht entnehmen, ob an dem Gerät Wartungsarbeiten bzw. Reparaturarbeiten durchgeführt worden sind und danach die erforderliche Nacheichung erfolgte. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

ein Sachverständigengutachten einzuholen.

(k) Die äußerliche Unversehrtheit des Eichsiegels hat insoweit keinerlei Aussagekraft. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

ein Sachverständigengutachten einzuholen.

...' (Bl. 57 bis 59 d.A.)

Die in diesem enthaltenen Ausführungen und Anträge sind in der Hauptverhandlung vom 20.02.2017 verlesen worden (Bl. 70 d.A.).

Nachdem die Verteidigung nochmals Einsicht in die Gerichtsakte genommen hatte, stellte sie in ihrer Verteidigungsschrift vom 15.02.2017 weitere Beweisanträge und ergänzte das Verteidigungsvorbringen des Betroffenen:

'... wird weiter **beantragt**,

ein Sachverständigengutachten einzuholen und das Messgerät in Augenschein zu nehmen

zum Beweis folgender Tatsachen:

1. Die vorliegenden Rohmessdaten sind wegen einer für den Schatten und die Dunkelheit nicht angepassten Ausrichtung des verwendeten Messgerätes nicht geeignet, einen zweifelsfreien Meßwert zu errechnen, so dass der Betroffene mit einer anderen, geringeren Geschwindigkeit als 115 km/h das Messgerät passierte.
2. Ein Abtastfehler der Helligkeitssensoren des Messgerätes ES3.0 führte zu einem verfälschten Messwert.
3. Die Datensicherheit und Datenintegrität der Falldaten ist nicht gewährleistet, da im Zeitraum zwischen der der Messung, also Erhebung der Daten und Auswertung der Datensätze Verfälschungen derselben nicht ausgeschlossen werden können, da ein Abgleich der Falldatei des Messgerätes mit der Falldatei bei der Auswertung nicht erfolgt ist.

Begründung:

1. Es eine gutachterliche Sachstandsbewertung durchzuführen. Diese wird folgendes ergeben:

Es ist durch technische Verfahren nunmehr möglich, durch Öffnen der Falldatei, Auslesen der darin befindlichen Daten und Durchführung einer anschließenden Korrelationsrechnung Aussagen zur Qualität der Messwertbildung zu machen. Verbessert werden können diese Aussagen durch Reihenuntersuchungen der kompletten Messserie.

Der Sachverständige wird zu feststellen, 'dass bei der vorliegenden Messung das Fahrzeug zwar eine plausible Position relativ zur Fotolinie hat und der gemessene seitliche Abstand

der Position im befahrenen Fahrstreifen im Rahmen der Messtoleranz liegt, die Korrelationsrechnung jedoch keine nachvollziehbaren Ergebnisse liefert.

Bei Auswertung der Statistikdatei ergibt es sich, dass bei 30% der eigentlich mit zu hoher Geschwindigkeit gemessenen Fahrzeuge die Messung annulliert wurde. Da es sich hierbei lediglich um 3 von 10 handelt ist dies eine schmale Datenbasis aber trotzdem ein Hinweis auf Probleme. Die Rohmesskurven zeigen sehr große überlagerte konstante Werte. Diese machen die Messung mathematisch deutlich weniger verlässlich, wie die weiter angefügte Auswertung zeigt.

Um diesen Effekt zu vermeiden hätte der Messbeamte anhand der Anleitung vorgehen sollen, wie ein Ausschnitt aus der Gebrauchsanweisung zeigt.

Offensichtlich liegt daher hier eine Situation vor, in der die in den Sensoren verbauten Fotodioden dauerhaft unterschiedliche Intensität registrieren. Dieser Zustand ist in der Gebrauchsanweisung beschrieben und soll lediglich Auswirkungen auf die Annullationsrate haben. Es wird jedoch ausdrücklich empfohlen, die Position des Sensorkopfes zu ändern, um den Effekt zu beheben. Dieses ist hier nicht erfolgt.

Wie wir informiert haben, können wir die in einer eso-Datei gespeicherten Messdaten auslesen und einer eigenen Bewertung unterziehen.

Dabei ist festzustellen, dass je nach Geschwindigkeit pro Sensor etwa 25.000 Messpunkte aufgezeichnet werden. Allerdings ist mittlerweile mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass nicht alle Messpunkte in die Geschwindigkeitsermittlung einfließen, da offensichtlich bei der Messwertbildung im Messgerät verschiedene Akzeptanzkriterien an einzelnen Datenabschnitte angelegt werden.

Das Messgerät filtert also in seiner Messroutine zahlreiche Datenpakete aus der gesamten Datenaufzeichnung aus, bevor aus dem verbleibenden Rest der Datenaufzeichnung der Messwert berechnet wird. Teilweise ist dieses "Wegschneiden" nachzuvollziehen, teilweise bleiben Fragen offen.

Unsere Betrachtung der Daten stellt eine unabhängige Bewertung und Suche nach kritischen Situationen für das Messprinzip dar. Kritische Situationen betreffen vor allem Messungen im Dunkeln und Schattenmessungen.

Vermeehrt werden uns in der letzten Zeit Bewertungen zur Stellungnahme vorgelegt, die als Subgutachten bei der Fa. ESO gekauft, oder mit einem neuen Auswertprogramm der Fa. ESO erstellt werden. Es verwundert nicht, dass diese Auswertungen zum Ergebnis kommen, dass der vom Messgerät angezeigte Messwert zu bestätigen ist. Der einzige Mehrwert im Vergleich zum bisher bekannten vom Messgerät angezeigten Messwert ist, dass der Messwert durch die nachträgliche Auswertung auf zwei Nachkommastellen genau bekannt ist.

Angaben dazu, welche Signalabschnitte aus welchen Gründen vernachlässigt worden sind, bzw. mit welcher Güte der Messwert berechnet worden ist, werden nicht gemacht.

Jedes andere Ergebnis als eine Bestätigung des Messwertes wäre eine Sensation, denn es ist davon auszugehen, dass die dem Ergebnis der nachträglichen Auswertung im Hause ESO, bzw. mit dem ESO-Auswertprogramm zu Grunde liegenden Auswerteroutinen die gleichen sind wie die, die im Messgerät ablaufen. Woher sollte insofern eine Abweichung kommen?

Eine unabhängige Prüfung der Messwertbildung hat aus unserer Sicht wohl nicht stattgefunden.

2. Bei dem angeblich von dem Betroffenen geführten Zweirad handelt es sich um ein gut gefedertes Motorrad mit kurzem Radstand. Der Überstand der Fahrzeugfront zur Vorderachse ist vergleichsweise klein und ermöglicht damit deutliche Profilabweichungen im Fall einer Schwingung. Dies wird vorliegend dadurch begünstigt, dass zwar kein hoher Aufbau, jedoch der Fahrer die Gewichtsverteilung des Motorrades beeinflussen kann und den Schwerpunkt nach oben verlagerte. Bereits eine Bremsung, ebenso wie quer zur Fahrbahn verlaufende Fugen, können eine derartige Fehlmessung auslösen.

Auf die Veröffentlichung der Versuche der Sachverständigen Blatt/Wietschorke 'Messfehler mit Einseitensensoren ES 1.0 und ES 3.0 sind möglich' in VKU (Verkehrsunfall- und Fahrzeugtechnik) Juni 2011, S. 218 ff. (Bl. 30ff. d. A.) wird verwiesen. Danach haben sich Abtastfehler mit dem ESO-Messgerät 3.0 nachweisen lassen, die auch hier nicht ausgeschlossen werden können.

3. So kritisiert der Technische Sachverständige Dr. Johannes Priester (jurisPR-VerkR 2j2010 Anm. 6, 21.01.2010), dass bei dem Gerät ESO ES3.0 kein überprüfbarer Beweis der richtigen Messwertbildung möglich ist; das Messverfahren keine nachträgliche Richtigkeitskontrolle der gewonnenen Messwerte und der Zuordnung der abgebildeten Fahrzeuge zulässt; die Funktionsweise des Geräts durch den Hersteller nicht ausreichend offen gelegt wird und nicht veröffentlicht ist, welche Überprüfungen die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) bei der Zulassung des Geräts zur Eichung durchgeführt hat.

Hinzukommt, dass das Gerät bei der Messung die Falldateien in einer 'Checksum-me' sammelt und diese mit einem Schlüssel verschlüsselt. Dieser wird im Gerät und in der Falldatei abgelegt. Es ist aber möglich, die Falldatei mit einem alternativen Schlüssel zu öffnen und wieder zu schließen. Daher muss bei Auswertung gewährleistet sein, dass die abgelegten Schlüssel in Gerät und Datei identisch sind.

4. Da es sich vorliegend um digitale Daten handelt (einen Nassfilm gibt es nicht mehr) spielt auch die Problematik der Datenintegrität und -authentizität eine Rolle. Beim Öffnen einer (digitalen) Falldatei mit dem Auswerteprogramm des Geräteherstellers wird daher zunächst geprüft ob die Datei gültig signiert ist. Ist dies der Fall, wird in der unteren linken Bildecke ein geschlossenes Schlosssymbol dargestellt. Dieses ist in dem vorliegenden Bildausdruck nicht enthalten.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass bei der vielerorts üblichen Verfahrensweise in der Behörde die Integrität und Authentizität der Daten nicht zuverlässig gewährleistet ist. So ist es durchaus möglich, eine modifizierte Messdatei zu erstellen, die von den offiziellen Referenz-Auswerteprogrammen automatisiert als unverändert erkannt wird. Bei einer Version der Auswertesoftware ist die Erkennung einer solchen Datei manuell möglich. Ob diese Funktion genutzt wurde und ob die Datei unverändert vom Messgerät erzeugt wurde, kann nur bei einer Ortsbesichtigung ermittelt werden.

Zur weiteren Erläuterung des Verteidigungsansatzes wird auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen:

(1) Wenn die horizontale Ausrichtung des Messgerätes zur Fahrbahn nicht exakt ist, kann dies zu Messfehlern zuungunsten des Betroffenen führen, d.h. die gemessene Geschwindigkeit ist höher als die tatsächlich gefahrene. Dieses sollte der Messbeamte auch wissen und erklären können.

(2) Durch die Kenntnis der Abstände und Fahrspurbreiten lässt sich die Messung überprüfen. Die Dateneinblendung am oberen Rand des Messfotos zeigt zudem die Fahrtrichtung des abgebildeten Fahrzeuges an. Das abgebildete Fahrzeug muss sich in Fahrtrichtung in der Position der Fotolinie befinden.

(3) Im Zusammenhang mit der Lichtbildauswertung gilt folgendes:

Es ist darauf zu achten, dass die Fahrzeugposition auf dem Lichtbild korrekt ist. Befindet sich das Fahrzeug in einer ungewöhnlichen Position (z.B. zu weit links oder rechts im Bild), kann dies darauf hindeuten, dass die Messung durch ein anderes, nicht abgebildetes Fahrzeug ausgelöst wurde. Im Fall des Betroffenen befindet sich das angeblich vom ihm geführte Fahrzeug sowohl zu weit links (Bl. 6, 55 RS d.A.) als auch zu weit rechts (Bl. 6 RS, 55 d.A.).

Oft fällt bei den Fotos auf, dass das Foto aus einer sehr niedrigen Position, scheinbar nur knapp über der Fahrbahn aus, aufgenommen wird:

Fällt bei Sichtung der Messfotos auf, dass die Fotoeinrichtung relativ niedrig aufgestellt war — der Grund ist der Verfolgungseifer der Messbeamten, weil so die sichtbaren Gerätekomponenten unter der Leitplanke versteckt bleiben und weniger auffallen -, kann ein Ansatz für einen Messfehler geben sein. Aus einem - dann eingestellten - Verfahren führte der Sachverständige im dort eingeholten Gutachten aus:

'Bei der sehr flachwinkligen Aufnahmeposition der Fotolinie und der Beweisfotografien zur Fahrtrichtung der gemessenen Fahrzeuge und der Position des Betroffenen-Fahrzeug auf der entferntesten Fahrspur erhöht sich aufgrund des schleifenden Schnitts des perspektiven Auswertegitters die diesseitige Auswertetoleranz. Eine sichere nachträgliche sachverständigenseitige Auswertung ist somit nicht gegeben. Die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Messung bestand durchaus, kann unter diesen Voraussetzungen diesseits aber nicht sicher bestätigt werden. Die von dem Messpersonal gewählte Aufstellung ist zwar laut Bedienungsanleitung zugelassen, beschränkt aber eine hinreichend präzise nachträgliche Überprüfung der Messung deutlich.'

Die Auffälligkeit gibt es auch im vorliegenden Verfahren (Bl. 55 RS). Das folgt leicht erkennbar aus dem Bild mit dem Schattenwurf, der Fachwerkhaus auf der anderen Straßenseite zu erkennen ist.

(4) Ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen kann die Verlässlichkeit der vorliegenden Messung nicht beurteilt werden. ...' (Bl. 62 bis 66 d.A.)

Die Anträge aus diesem Schriftsatz sind ebenfalls durch Verlesung in der Hauptverhandlung vom 20.02.2017 gestellt worden (Bl. 70 d.A.).

Was die Bescheidung der umfangreichen Beweisanträge anbelangt, enthält das Protokoll folgende zutreffende Feststellungen:

Der Verteidiger stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 04.10.2016 (Bl. 32 d. A), mit der Maßgabe dass anstelle der Lebensakte die Gerätstammkarte übersandt werden soll.

Der Verteidiger stellt weiterhin die Beweisanträge aus den Schriftsätzen vom 16.01.2017 (Bl. 44 d. A.) und 27.01.2017 (Bl. 57 d. A.).

Der Verteidiger stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 15.02.2017 (Bl. 62 d. A.).

Sodann ergehen anliegende Beschlüsse, die als Anlage III, IV und V zu Protokoll genommen werden.

Die als Anlage III, IV und V zu Protokoll genommenen Beschlüsse haben folgenden Inhalt:

Auflage III zu Protokoll

74

Az.: 52/1 Js-Owi 32487

1-16

den 26.02.2017

Beschluss

Der Antrag

des Verteidigers / der Verteidigerin

des / der Betroffenen

auf *Abklärung der genannten Mordfälle*

wird als unzulässig zurückgewiesen.

Die beantragte Beweiserhebung ist nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich.

Das Beweismittel bzw. die zu beweisende Tatsache wurde nach freier Würdigung durch das Gericht ohne verständigen Grund so spät vorgebracht, dass die Beweiserhebung zur Aussetzung der Hauptverhandlung führen würde.

Indem Bericht an datenschutznicht frischen bzw. Suspense auf Abklärung der Mordfälle (siehe auch

OCB Frankfurt v. 26.9.16 / 2 Js-Owi 589/16 /

Az: 5257 Js-OWI 32567 1/16

Auflage IV zu Protokoll
am 20.02.2017
1. K

Beschluss

Der Antrag

des Verteidigers / der Verteidigerin

des / der Betroffenen

auf Erhebung der VK-faktischen
zur Frage der ordnungsgemäßen
Nennung

werden
wird

als unzulässig

zurückgewiesen.

Die beantragte Beweiserhebung ist nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich.

Das Beweismittel bzw. die zu beweisende Tatsache wurde nach freier Würdigung durch das Gericht ohne verständigen Grund so spät vorgebracht, dass die Beweiserhebung zur Aussetzung der Hauptverhandlung führen würde.

Sachverhalt für unzulässige
Nennung keine volle Anwesenheit

Anlage IV zu Protokoll am
20.09.2017 - 1.

76

Az.: SKA Js-OWI 32487 1/6

Beschluss

Der Antrag

des Verteidigers / der Verteidigerin

des / der Betroffenen

auf

Wahrnehmung der freizeitanalytischen

wird als unzulässig zurückgewiesen.

Die beantragte Beweiserhebung ist nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich.

Das Beweismittel bzw. die zu beweisende Tatsache wurde nach freier Würdigung durch das Gericht ohne verständigen Grund so spät vorgebracht, dass die Beweiserhebung zur Aussetzung der Hauptverhandlung führen würde.

Der Zeuge wurde bei Vernehmung, der die Aussage freizeitanalytisch durchgeführt wurde

Anlage II zu Protokoll B3
am 20.02.2017 f.

52517 - 02 52567/16

Beschluss

Zur Sache der Vorwachen auf
wörtliche Protokollierung der Sätze der
Tagebücher wird bemerkt, dass
die Voraussetzungen für eine wörtliche
Protokollierung nicht vorliegen. Es
sich nicht um einen Vorgang aus der
Protokollierung handelt. Es geht auf die
Wörter der Sätze der Tagebücher
bezieht es nicht an.

Nach Ansicht der Rechtsbeschwerde sind damit alle maßgeblichen Verfahrenstatsachen dargetan, denen das Rechtsbeschwerdegericht schlüssig die Verletzung der genannten Verfahrensbestimmungen entnehmen kann.

Beschlüsse, mit denen Beweisanträge zurückgewiesen werden, müssen begründet werden. Dementsprechend müssen solche Beschlüsse einen gewissen Mindestinhalt haben. Werden mehrere Beweisanträge gestellt, müssen sich die entsprechenden Beschlüsse auf die jeweiligen Beweisanträge und die aufgestellten Beweisbehauptungen beziehen. Diesen Anforderungen werden die Pauschalbeschlüsse, die der Bußgeldrichter im vorliegenden Fall verkündet hat, nicht gerecht. Die Beschlüsse beziehen sich nicht auf konkret aufgestellte Beweisbehauptungen. Allenfalls beziehen sich die Beschlüsse auf die Zurückweisung einzelner Beweismittel, ohne Bezug zu den konkreten Beweisthemen und ohne diese zu erschöpfen (z.B. Antrag auf Augenschein).

Der Aussetzungsantrag ist erst gar nicht beschieden worden. Auch dies hält die Rechtsbeschwerde unter Hinweis auf die zitierten Entscheidungen für rechtsfehlerhaft.

Im Rahmen der Beweiswürdigung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Messung stellt sich der Bußgeldrichter gegen den Inhalt der aufgestellten Beweisbehauptungen. Zu nahezu allen Punkten traf er Feststellungen in die schriftlichen Urteilsgründen, die den von der Verteidigung aufgestellten entlastenden Beweisthemen widersprechen.

Schließlich hielt der Bußgeldrichter es nicht für erforderlich, die Angaben seines Kronzeugen ~~K...~~ kritisch zu hinterfragen. Dieser hatte jedoch das bekundet, was die Verteidigung in ihrem Protokollierungsantrag wiedergegeben hatte. Zugunsten des Betroffenen hätte daher davon ausgegangen werden müssen, dass es sich bei diesem Zeugen nicht um denjenigen Zeugen handelte, der Lichtbildauswertung vornahm.

Der Zeuge hätte die Lichtbildauswertung zudem nicht vornehmen können, weil ihm ersichtlich die erforderliche Sachkunde dazu fehlte. Dies ergab sich aus der Aussage, dass ihm an den ihm vorgehaltenen Lichtbilder nichts aufgefallen sei. Die beiden den Zeugen vorgehaltenen Lichtbilder (UA 5, zweiter Absatz) dokumentieren jedoch klar und deutlich, dass sich das Motorrad, welches von dem Messgerät erfasst worden ist, auf dem einen Bild am äußersten linken Rand und auf dem anderen Bild am äußersten rechten Rand befand. Nach dem Inhalt der von der Verteidigung gestellten, aber zu unrecht abgelehnten Beweisanträge, ist dies ein eindeutiger Hinweis auf eine Fehlmessung.

Das mit der Rechtsbeschwerde angefochtene Urteil kann daher keinen Bestand haben. ...'

Kapitel 3 - Zwischengang

Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main beantragt wie in solchen Fällen üblich, die Rechtsbeschwerde als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen. Dazu nimmt die Verteidigung ergänzend wie folgt Stellung:

„... ging die Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main vom 20.06.2017 am 23.06.2017 in der Kanzlei des Verteidigers des Betroffenen ein.

Nach Ansicht der Rechtsbeschwerde kann dahinstehen, ob sämtliche Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft zu dem eingelegten Rechtsmittel zutreffend sind.

Soweit allerdings ausgeführt wird, die rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen des Amtsgericht trügen die Schuldanspruch zur inneren und äußeren Tatseite, kann die Rechtsbeschwerde dem nicht folgen, zumal ausgeführt wird, dies gelte auch hinsichtlich der mit der Rechtsbeschwerde angegriffenen Feststellung der Fahrereigenschaft des Betroffenen. Die Fahrereigenschaft des Betroffenen habe das Amtsgericht entgegen den Rechtsbeschwerdevortrag ohne Rechtsfehler festgestellt.

Die Generalstaatsanwaltschaft zitiert zur Stützung ihrer Ansicht unter anderem mehrere Entscheidungen des Rechtsbeschwerdegerichts. Die Verteidigung vertritt dazu die Meinung, dass keine einzige dieser Entscheidungen einschlägig ist. Sie betreffen allesamt nicht behelmte Motorradfahrer. Insoweit sind allein die in den schriftlichen Gründen des angefochtenen Urteils festgestellten Tatsachen maßgeblich.

Die von der Rechtsbeschwerde angegriffene Beweiswürdigung des Tatrichters ist nach Maßgabe der Ausführungen, die sich aus der Rechtsbeschwerdebegründung ergeben, nicht ausreichend für eine hinreichende Feststellung der Fahrereigenschaft des Betroffenen (Seiten 1-5 des Schriftsatzes vom 04.04.2017).

Die vom Amtsgericht Bad Schwalbach getroffene Entscheidung hat grundsätzliche Bedeu-

tung, gerade weil die Entscheidung einen Motorradfahrer, der zur Tatzeit einen Helm trug, betrifft. In solchen Fällen wird landauf und landab davon ausgegangen, dass eine Identifizierung des Fahrers bzw. der Fahrerin entweder gar nicht oder jedenfalls nur auf der Grundlage eines einzuholenden – aber hier nicht eingeholten - Sachverständigengutachtens in Betracht.

Werden die Anforderungen an die Erkennungsmerkmale sowie in der angefochtenen Entscheidung gehandhabt, bedeutet dies eine maßgebliche Herabsetzung der rechtsstaatlich gebotenen Anforderungen an die Identifizierung des Führers bzw. der Führen eines Kraftfahrzeuges, insbesondere eines Zweirades.

Mit den diesbezüglichen tatsächlichen und rechtlichen Frage setzt sich die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main in ihrer Stellungnahme vom 20.06.2017 nicht auseinander.

Sie beantragt stattdessen, die Rechtsbeschwerde als offensichtlich unbegründet zu verwerfen. Dazu folgendes:

'... Grundsätzlich lassen sich folgende Gruppen von offensichtlich unbegründeten Revisionen unterscheiden:

Bei der ersten Gruppe zeugt die Revisionsbegründung von keinerlei geistiger Arbeit. Sie beschränkt sich auf den Satz, dass eine Verletzung des sachlichen Rechts gerügt werde, bisweilen vermehrt um einige nichtssagende Floskeln. Es ist ein unbilliges Verlangen, dass ein letztinstanzlich entscheidendes Gericht darauf mit langen Ausführungen einzugehen soll, wenn die sachliche Nachprüfung keinen Fehler des angefochtenen Urteils ergeben hat. Man wird es auch dem Revisionsgericht nicht verdenken können, wenn es sich bei einer so dürftigen Begründungsschrift nichts Neues von einer Verhandlung mit ihrem Verfasser verspricht.

Bei der zweiten Gruppe hat der Verfasser der Revisionsbegründung sich nicht die Mühe gemacht, das angefochtene Urteil genau zu lesen. Er vermisst infolgedessen Dinge, die darin stehen, und bekämpft Dinge, die nicht darin stehen. Oder er rügt Verfahrensverstöße, die gar nicht geschehen sind. Soweit es um die Förmlichkeiten der Hauptverhandlung geht, sind Verstöße 'gar nicht geschehen', die sich nicht aus dem Protokoll ergeben. Die Begründungsschrift zeigt dann, dass ihr Verfasser das Protokoll nicht gelesen hat. Auch sonst ist das bisweilen leicht nachzuweisen. Nicht selten heißt es in Revisionsbegründungen, der Zeuge A habe, 'wie das Protokoll ergibt', dieses gesagt und jenes nicht gesagt. Darüber ergibt das Strafammerprotokoll aber in aller Regel nichts (vgl. § 273 Abs. 2 StPO), abgesehen davon, dass ein solcher Vortrag ohnehin unbeachtlich ist. Es kann nicht die Aufgabe des Revisionsgerichts sein, grober Unaufmerksamkeit oder Unkenntnis des Beschwerdeführers dadurch abzuhelpfen, dass es einen Termin anberaumt und Urteilsgründe verfasst.

Die dritte Gruppe beruht auf gewöhnlicher Unkenntnis des Rechts in Dingen, über die jedes Elementarbuch, jeder Kurzkommentar ohne Weiteres Auskunft gibt. In der überwiegenden Mehrzahl dieser Fälle sind es die einfachsten Grundsätze des Revisionsrechts, die verkannt werden. Es ist aber zu viel verlangt, dass die Revisionsgerichte Juristen klar machen sollen, was eigentlich eine Revision ist. ...'¹

Diese Grundsätze gelten nach Ansicht der Verteidigung gleichermaßen für das Rechtsbeschwerdeverfahren.

Es ist beim besten Willen nicht zu erkennen, dass die umfangreich und detailliert begrün-

1 Hamm, Die Revision in Strafsachen, 7. Auflage, Rz. 1383 bis 1385

dete Rechtsbeschwerde unter einen der drei in Betracht kommenden Fälle einer unbegründeten Rechtsbeschwerde fallen könnte.

Eine solche Beurteilung würde die Grenzen, die durch das Verbot willkürlicher Entscheidungen gesetzt werden, sprengen. ...“

Kapitel 4 - OLG-Entscheidung

Einen Nutzen brachte diese Stellungnahme ebenfalls nicht ein. Es folgte der Beschluss des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main vom 17.07.2017 mit dem Geschäftszeichen 2 Ss-OWi 662/17. Das Rechtsbeschwerdegericht wies die Rechtsbeschwerde mit folgender Begründung zurück:

„... Ergänzend bemerkt der Senat: Das Amtsgericht hat die Fahrereigenschaft des Betroffenen rechtsfehlerfrei festgestellt. Für die Identifizierung eines Betroffenen anhand eines bei einer Verkehrsordnungswidrigkeit gefertigten Lichtbildes gilt nach der grundlegenden Entscheidung des BGH vom 19. Dezember 1995 (BGHSt 41, 376 ff.) folgendes:

... Ob das Lichtbild die Feststellung zulässt, dass der Betroffene der abgebildete Fahrzeugführer ist, hat allein der Tatrichter zu entscheiden (BGHSt 29, 18). Es kann daher mit der Rechtsbeschwerde grundsätzlich nicht beanstandet werden, der Betroffene sei entgegen der Überzeugung des Tatrichters nicht mit der auf dem Radarfoto abgebildeten Person identisch. Die Überprüfung dieser tatrichterlichen Überzeugung ist dem Rechtsbeschwerdegericht grundsätzlich versagt. Das folgt auch daraus, dass eine solche Prüfung eine Inaugenscheinnahme des Betroffenen voraussetzt, also ohne eine - unzulässige - (teilweise) Rekonstruktion der Hauptverhandlung nicht möglich wäre. Auch hinsichtlich der Identifizierung eines Betroffenen anhand eines Lichtbildes sind der freien Beweiswürdigung durch den Tatrichter Indes Grenzen gesetzt. So lässt etwa ein sehr unscharfes Foto oder ein Foto, auf dem das Gesicht des Fahrers nicht oder nur zu einem geringen Teil abgebildet ist, eine Identifizierung durch bloßen Vergleich mit dem in der Hauptverhandlung anwesenden Betroffenen nach den Erfahrungssätzen des täglichen Lebens regelmäßig nicht zu. Je nach Qualität und Inhalt des Bildes können sich ein Vergleich mit dem persönlich anwesenden Betroffenen und der Schluss auf seine Täterschaft von vornherein als schlechterdings unmöglich und willkürlich erweisen. Sieht der Tatrichter den Betroffenen gleichwohl aufgrund des Lichtbildes als überführt an, so leidet das Urteil an einem Rechtsfehler, der im Rechtsbeschwerdeverfahren mit der Sachrüge beanstandet werden kann.

Daraus folgt für die Anforderungen an die Urteilsgründe: Diese müssen so gefasst sein, dass das Rechtsbeschwerdegericht prüfen kann, ob das Belegfoto überhaupt geeignet ist, die Identifizierung einer Person zu ermöglichen. Diese Forderung kann der Tatrichter dadurch erfüllen, dass er in den Urteilsgründen auf das in der Akte befindliche Foto gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO i. V. m. § 71 Abs. 1 OWiG Bezug nimmt. Aufgrund der Bezugnahme, die deutlich und zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht sein muss (Kleinknecht/Meyer-Goßner StPO 42. Aufl. § 267 Rdn. 8; vgl. auch BayObLG NZV 1995, 163, 164), wird das Lichtbild zum Bestandteil der Urteilsgründe. Das Rechtsmittelgericht kann die Abbildung aus eigener Anschauung würdigen (Kleinknecht/Meyer-Goßner aaO § 267 Rdn. 10) und ist daher auch in der Lage zu beurteilen, ob es als Grundlage einer Identifizierung tauglich ist (vgl. OLG Celle VM 1985, 53; OLG Stuttgart VRS 77, 365; OLG Karlsruhe DAR 1995, 337).

Sieht der Tatrichter hingegen von der die Abfassung der Urteilsgründe erleichternden Verweisung auf das Beweisfoto ab, so genügt es weder, wenn er das Ergebnis seiner Überzeugungsbildung mitteilt, noch, wenn er die von ihm zur Identifizierung herangezogenen Merkmale auflistet. Vielmehr muss er dem Rechtsmittelgericht, dem das Foto dann nicht als Anschauungsobjekt zur Verfügung steht, durch eine entsprechend ausführliche Beschrei-

bung die Prüfung ermöglichen, ob es für eine Identifizierung geeignet ist. In diesem Fall muss das Urteil Ausführungen zur Bildqualität (insbesondere zur Bildschärfe) enthalten und die abgebildete Person oder jedenfalls mehrere Identifizierungsmerkmale (in ihren charakteristischen Eigenarten) so präzise beschreiben, dass dem Rechtsmittelgericht anhand der Beschreibung in gleicher Weise wie bei Betrachtung des Fotos die Prüfung der Ergiebigkeit des Fotos ermöglicht wird. ... Umstände, die eine Identifizierung erschweren können, sind ebenfalls zu schildern. ...

Vorliegend hat der Tatrichter von der - naheliegenden - Möglichkeit der Bezugnahme auf das Fahrerfoto keinen Gebrauch gemacht. Seine Beschreibung des Fahrerfotos ist allerdings gerade noch ausreichend, um dem Rechtsbeschwerdegericht die Prüfung zu ermöglichen, ob es für eine Identifizierung geeignet ist. Soweit konkrete Ausführungen zur Bildschärfe fehlen, ist das vorliegend ausnahmsweise unschädlich, weil das Amtsgericht das Fahrerfoto als 'deutlich' und 'von guter Qualität' beschrieben hat. Daraus lässt sich ableiten, dass es hinreichend scharf ist, um die vom Amtsgericht beschriebenen Identifizierungsmerkmale des einen Motorradhelm tragenden Fahrers zu erkennen. Das Amtsgericht hat überdies bedacht, dass das Visier des Motorradhelms die Identifizierung durch Spiegelung oder seine Tönung erschweren könnte. Eine hierdurch bedingte Beeinträchtigung der Möglichkeit der Identifizierung hat es vorliegend verneint. ...“

Schluss

Die Leserschaft, besonders die gerne Motorrad fahrende mag selbst ein kritisches Urteil darüber finden, ob die in dieser Sache ergangenen Entscheidungen rechtsstaatlichen Anforderungen genügen. Im dargestellten Fall hat jedenfalls eine Allerweltsbeschreibung des angeblichen Täters durch den Tatrichter ausgereicht, um den Halter eines Motorrades mit einer nicht gerade geringen Geldbuße und einem Fahrverbot von einem Monat zu bestrafen. Damit wurden die von der Rechtsprechung selbst aufgestellten Grundsätze und Anforderungen an die Identifizierung der Führerin bzw. des Führers eines Kraftfahrzeuges zumindest teilweise ausgehebelt und abgeschwächt. Nicht zu Unrecht wird die Frage gestellt, wo all dies unter der Schirmherrschaft des Grundsatzes der „freien richterlichen Beweiswürdigung“ noch führen soll. Reicht bald nur noch die Hautfarbe aus, um die Führerin bzw. den Führer eines Kraftfahrzeuges zu identifizieren?

MR/06.08.2017